

# **Verwaltungsvorschrift über die ehrenamtlichen Denkmalpfleger (VV ehrenamtliche Denkmalpfleger)**

Bekanntmachung des Kultusministeriums

Vom 12. Mai 1997 – VII 450 –

Nach § 4 Abs. 2 Nr. 11 des Denkmalschutzgesetzes vom 30. November 1993 (GVOBl. M-V S. 975), geändert durch das Gesetz vom 3. Mai 1994 (GVOBl. M-V S. 559), erläßt das Kultusministerium folgende Verwaltungsvorschrift:

## **1. Bestellung**

1.1 In jedem Stadt- und Landkreis soll mindestens je ein ehrenamtlicher Denkmalpfleger für die Bau- und Kunstdenkmalpflege und für die Bodendenkmalpflege bestellt werden.

Die ehrenamtlichen Denkmalpfleger werden von den fachlich zuständigen Denkmalfachbehörden auf Vorschlag der unteren Denkmalschutzbehörde bestellt, in deren Gebiet sie tätig werden.

1.2 Die fachlich zuständige Denkmalfachbehörde kann ehrenamtliche Denkmalpfleger für bestimmte Fachgebiete bestellen.

1.3 Die ehrenamtlichen Denkmalpfleger werden auf die Dauer von fünf Jahren widerruflich bestellt.

1.4 Die ehrenamtlichen Denkmalpfleger erhalten bei der Bestellung einen Ausweis.

1.5 Die ehrenamtlichen Denkmalpfleger werden gemäß § 83 Abs. 2 VwVfg M-V verpflichtet.

## **2. Rechtsstellung**

2.1 Die ehrenamtlichen Denkmalpfleger üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus.

2.2 Die ehrenamtlichen Denkmalpfleger sind für die Denkmalschutz- und Denkmalfachbehörden zuständig. Sie sind der fachlich zuständigen Denkmalfachbehörde zugeordnet und unterstehen deren Weisungen.

## **3. Aufgaben**

3.1 Zu den Aufgaben der ehrenamtlichen Denkmalpfleger gehören im Rahmen des Denkmalschutzgesetzes folgende Tätigkeiten:

- Beratung und Unterstützung der Denkmalschutz- und Denkmalfachbehörden durch Weitergabe von Informationen und Anregungen zum Schutz und zur Pflege von Denkmalen,
- Beobachtung von Planungen und Vorhaben, die die Belange der Denkmalpflege berühren,
- Pflege von Kontakten zu Institutionen und Personen, die die Denkmalpflege unterstützen und fördern.

3.2 Die ehrenamtlichen Denkmalpfleger dürfen hoheitliche Befugnisse nicht wahrnehmen.

3.3 Die untere Denkmalschutzbehörde kann einem ehrenamtlichen Denkmalpfleger im Einvernehmen mit der zuständigen Denkmalfachbehörde einen Auftrag nach Nummer 3.1 erteilen. Die Denkmalfachbehörde kann ihr Einvernehmen versagen, wenn vorrangig Aufgaben der Denkmalfachbehörde zu erfüllen sind.

#### **4. Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

AmtsBl. M-V 1997 S. 511